

Die Vorbereitung auf die Archivierung digitaler Unterlagen im Land Brandenburg (inhaltliche und organisatorische Fragen) Ein Erfahrungsbericht

Von ILKA HEBIG

Das brandenburgische Archivwesen wird durch einen unter anderem für das Archivwesen zuständigen Referenten im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vertreten und es gibt ein einziges Staatsarchiv, das Brandenburgische Landeshauptarchiv. Auch für Brandenburg müssen Konzeptionen des Umgangs mit den digitalen Unterlagen entwickelt werden, muß sich Arbeitsorganisation und Führungstätigkeit auf dieses Problem einstellen, ohne daß die Stelle eines Archivars, der sich ausschließlich mit solchen Fragen beschäftigen könnte, zur Verfügung stehen würde. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, beim Suchen nach rationellen Lösungen in starkem Maße Formen der Kooperation und des Erfahrungsaustausches zu nutzen.

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung und Umsetzung von Konzeptionen für die Überlieferungsbildung aus digitalen Unterlagen liegt im Land Brandenburg beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv. Hier sind zur Zeit drei Archivare mit durchschnittlich 25 % der Arbeitszeit mit der Archivberatung der Landesbehörden gemäß § 3 Abs. 2 BbgArchivG, mit den ersten Aussonderungen und mit dem Aufbau des Zwischenarchivs gemäß § 14 Abs. 4 BbgArchivG befaßt. Die Erarbeitung umfassender Bewertungskonzeptionen ist somit nur begrenzt möglich und es müssen unter Umständen für notwendige Forschungsarbeiten Kooperationen mit der Fachhochschule Potsdam und mit den Kommunalarchivaren gesucht werden. Im Rahmen der Archivpflege und Archivberatung gemäß § 14 Abs. 5 BbgArchivG und innerhalb des brandenburgischen Landesarchivarsverbandes beim Verein deutscher Archivare (VdA) gilt es außerdem, diese Konzeptionen so aufzubereiten, daß sie auch von den Kommunalarchiven genutzt werden können.

Die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Landesverwaltung liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Gegenstand dieses Erfahrungsberichts ist deshalb eine Standortbestimmung v.a. aus arbeitsorganisatorischer Sicht, ohne daß auf die Behandlung konkreter Anwendungen eingegangen werden soll.

Das Brandenburgischen Archivgesetz enthält die Anbieterspflicht für digitale Unterlagen gemäß § 4 und stellt sie den schriftlichen Aufzeichnungen gleich (§ 2 Abs. 5 BbgArchivG).

Auch das brandenburgische Datenschutzgesetz verweist in § 19 für Daten, die der Löschungspflicht unterliegen, auf die vorgehende Anbieterspflicht.

Aus der hier zitierten Gesetzeslage müßte sich also automatisch auch eine Anbieterspflicht der in digitaler Form vorliegenden Unterlagen ergeben. In der Praxis ist

das jedoch nicht so. Im achten Jahr des Aufbaus der brandenburgischen Landesverwaltung ist festzustellen, daß die Landes- und Kommunalbehörden sich zwar zu einem Teil ihrer Anbieterspflicht für Akten bewußt sind, die Anbieterspflicht für Unterlagen aus IT-Anwendungen aber bisher kaum bemerkt haben.

Um Überlieferungsverluste zu vermeiden, ist deshalb das Brandenburgische Landeshauptarchiv zur Zeit dabei, mit der archivischen Überlieferungsbildung aus elektronischen Unterlagen zu beginnen. Konzeptionell werden dabei zwei Problemkreise bearbeitet:

1. *Ersterfassung der IT-Anwendungen in allen Verwaltungen* mit dem Ziel, zu Festlegungen über Art, Umfang und Form der Übermittlung gemäß § 4 Abs. 7 BbgArchivG zu kommen, und
2. *Klärung der finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen einer Archivierung.*

Ersterfassung der IT-Anwendungen in allen Verwaltungen

Bei der Erfassung und anschließenden Bewertung der IT-Vorhaben, geht es unter anderem auch darum, einen Eindruck davon zu gewinnen, in welchen Größenordnungen potentiell archivwürdige IT-Anwendungen in der Landesverwaltung erwachsen. Aufgrund des entstehenden Kostenaufwandes wird bei der Bewertung dieser IT-Anwendungen auf der Grundlage der *Klassifikation der EDV-Anwendungen in der Verwaltung*¹ ein relativ strenger Maßstab angelegt werden. Als Grundorientierung wird dabei vorgegeben, daß überall dort die Übernahme auf herkömmlichen Datenträgern erfolgt, wo aus IT-Anwendungen heraus durch Ausdruck noch Akten entstehen.

Für die Einführung von Büroautomatisierungssystemen in den anbietungspflichtigen Behörden legt das Brandenburgische Landeshauptarchiv wert auf rechtzeitige Absprachen und die Einhaltung der Mindestanforderungen, die sich aus der Anbieterspflicht ergeben.²

Die Übernahme von digitalen Datenbeständen sollte nur dort erfolgen, wo die maschinenlesbare Form für die weitere Verarbeitung unabdingbar ist, also zum Beispiel bei großen Datenbanken und Multimediaanwendungen. Zur Zeit betrifft das in der brandenburgischen Landesverwaltung folgende Anwendungsbereiche: Die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) der Katasterverwaltung; das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) der Landesvermessungsverwaltung; ver-

¹ Vgl. Peter Bohl und Carsten Müller-Boysen: *Klassifikation der EDV-Anwendungen in der Verwaltung*. In: *Der Archivar* 50 (1997) Sp. 333–340.

² Vgl. Ilka Hebig: *Die Einführung von Büroautomatisierungssystemen in der Verwaltung. Überlegungen zu Problemen der Übernahme und Bewertung*. In: *Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift Lieselott Enders zum 70. Geburtstag*. Hg. v. Friedrich Beck und Klaus Neitmann (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 34). Weimar 1997. S. 365–369; dies.: *Bewertung und Archivierung von IT-Anwendungen in der Verwaltung*. In: *Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg*. Heft 11. 1998. S. 15–18.

schiedene GIS-Anwendungen, die bei historisch bedeutsamen Vorhaben, Bauleitplanungen, Umweltanalysen usw. zur Anwendung kommen könnten; das elektronische Grundbuch, über dessen Einführung beraten wird (Solumstar/Solum II, wobei zur Zeit nur die Vorstufe Solum als Eintraghilfe für das Loseblattgrundbuch verwendet wird) und das elektronische Handelsregister auf der Grundlage von „Regis“, über dessen Einführung 1998 entschieden werden soll. Durch das Signaturgesetz ergibt sich bundesweit die neue Situation, daß eine Rechtssicherung in digitaler Form möglich ist, wodurch natürlich Rückwirkungen auf IT-Anwendungen entstehen werden.³ Deshalb ist es notwendig zu beobachten, wie sich die brandenburgische Landesverwaltung auf die veränderte Rechtslage einstellt.

Arbeitsorganisatorisch wird bei der Erfassung der IT-Verfahren folgendermaßen verfahren: Da die Registratoren in den Landesbehörden von den IT-Anwendungen in ihren Behörden abgekoppelt sind, ist eine Anbietung und Begutachtung organisatorisch über die herkömmliche Archivberatung nach § 3 Abs. 2 BbgArchivG nicht möglich. Aus diesem Grunde wurde im interministeriellen Ausschuß Informationstechnik die Rechtslage erläutert und auf die Anbietungspflicht verwiesen. Die Mitglieder des interministeriellen Ausschusses haben dem Vorschlag zugestimmt, über die IT-Ressortpläne eine entsprechende Vorbereitung der IT-Verfahren durchzuführen. Somit sind in den obersten Landesbehörden sowohl die Organisationsreferenten und die Registratoren als auch die IT-Referenten Ansprechpartner für die Archivberatung.

Aus der Beratung im interministeriellen Ausschuß ergaben sich auch Kontakte zum brandenburgischen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, welches sich als Zentrales Rechenzentrum der Landesbehörden profiliert. Mittlerweile laufen die Bewertungen der im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) bearbeiteten IT-Anwendungen des Landes. Dabei fällt auf, daß die Bewertung der personenbezogenen Datenbanken methodisch wie die Bewertung großer Fallaktenserien erfolgen kann. Bei statistischen Grunddaten erwies sich die Bewertungsentscheidung komplizierter als ursprünglich angenommen, da durch das Anonymisierungsgebot die veröffentlichten amtlichen Statistiken unter Umständen verändert sind. Daraus ergibt sich, daß die Tatsache der Veröffentlichung nicht automatisch eine Kassationsentscheidung für die digitalen Unterlagen ermöglicht.

Arbeitsorganisatorisch wird die Bewertung durch den für die Archivberatung der jeweiligen Behörde zuständigen Archivar realisiert. Dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv erscheint es vorteilhafter, die Betrachtung der Gesamtüberlieferung einer Behörde in einer Hand zu lassen, als einen spezialisierten EDV-Archivar zu erzeugen, der nur einen speziellen Überlieferungsteil bei allen Behörden begutachtet. Diese Vorgehensweise wird allerdings die ständige Weiterqualifizierung aller betroffenen Archivare unter Ausnutzung der Schulungsmöglichkeiten (Archivschule Marburg, Fachhochschule Potsdam), die Ausarbeitung von Informationsmaterialien und die Pflege eines breiten Erfahrungsaustausches erfordern. Da aber der Inhalt der Unterlagen und das Handeln der Behörde und nicht unbedingt die Form der Aufzeichnung entscheidend für die Bewertung ist, erscheint es gerechtfertigt, dieses erst einmal aufwendigere Verfahren zu wählen.

³ Michael Wettengel: Digitale Unterschriften. In: Der Archivar 50 (1997) Sp. 89–94.

Die Schaffung der finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen einer Archivierung

Von Seiten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs wird 1998 eine Grundsatzentscheidung darüber vorbereitet, ob eine Archivierung im Landeshauptarchiv (Modell Bundesarchiv)⁴ oder ob eine Auftragsvergabe für die Magazinierung und Pflege der Datenträger (Modell Niedersachsen)⁵ erfolgt. Diese Grundsatzentscheidung muß sich v.a. an den finanziellen und personellen Ressourcen im Land orientieren. Dabei deutet sich tendenziell eine Entscheidung zur Auftragsvergabe an, um den Entwicklungs- und Pflegeaufwand zu minimieren.

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv ist deshalb dabei, mit dem brandenburgischen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) Modalitäten einer entsprechenden Vereinbarung zu diskutieren, wobei dafür die Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen und die Abschätzung von Kostenaufwänden erforderlich ist. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die im ersten Teil beschriebene Erfassung der IT-Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Nutzung der in Niedersachsen gewonnenen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen den Staatsarchiven und dem Informatikzentrum Niedersachsens für Brandenburg sehr wertvoll.

Das LDS arbeitet auf der Grundlage von Kabinettsbeschlüssen der brandenburgischen Landesregierung. Sie sind Grundlage für die haushaltsmäßige Einordnung der IT-Anwendungen in Brandenburg (Einordnung der Pflichtaufgaben und Ressortaufgaben im Haushalt des LDS und der Zusatzaufgaben im Haushalt der Auftraggeber).

Ausgehend von der durch das Brandenburgische Archivgesetz begründeten Pflichtaufgabe der Archivierung der digitalen Datenbestände, wird durch das Brandenburgische Landeshauptarchiv angestrebt, die Archivierung digitaler Unterlagen durch Kabinettsbeschluß für das LDS als Ressortaufgabe einordnen zu lassen, damit eine kontinuierliche Einstellung der notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt des LDS erfolgt.

Aus diesem Vorgehen erwächst für die Landesverwaltung die logische Konsequenz, daß in die *Wirtschaftlichkeitsrechnungen* bei Einführung von IT-Verfahren die Kosten der voraussichtlich notwendigen Archivierung rechnerisch miteinfließen müssen. Zur Klärung der Finanzierungsfragen für die elektronischen Archivierung ist es notwendig, diese unter dem Blickwinkel der Gesamtverwaltung und ihrer gesetzlichen Anbietungspflicht zu betrachten. Es muß für die Gesamtverwaltung und v.a. für das Finanzministerium deutlich werden, daß die entstehenden Kosten nicht durch das jeweilige Archiv, sondern durch das Handeln der an-

⁴ Vgl. Michael *Wettengel*: Technische Infrastruktur für die Archivierung von digitalen Datenbeständen. In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 5 (1997), Heft 1, S. 8–15.

⁵ Vgl. Runderlaß der niedersächsischen Staatskanzlei über die Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des aus automatisiert geführten Dateien bestehenden Archivgutes der niedersächsischen Staatsarchive vom 24. September 1996. In: *Niedersächsisches Ministerialblatt* 46 (1996) S. 1625–1626; Gudrun *Fiedler*: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am Beispiel des Landes Niedersachsen. In: Frank M. *Bischoff* (Hg.): *Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen* (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen E4). Münster 1997, S. 21–29.

bietungspflichtigen Behörden verursacht werden und in deren Entscheidungsfindungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei der Einführung von IT-Anwendungen einfließen müssen.

Der angestrebte Kabinettsbeschluß über die Archivierung digitaler Unterlagen wird auch die Grundlage dafür bilden, daß alle Landesbehörden auf die notwendigen Abstimmungen bei der Einführung von IT-Verfahren über die Veröffentlichung im Handbuch für Informationstechnik des Landes Brandenburg hingewiesen werden. Dabei soll in die „Checkliste“, die bei der Planung und Einführung von IT-Verfahren in der Landesverwaltung abzuarbeiten ist, neben der Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, auch die Abstimmung mit dem zuständigen Archiv aufgenommen werden. Daneben ist es außerdem notwendig, gemeinsam mit dem brandenburgischen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Vorgabe für landesweit anzuwendende Archivierungsformate für elektronische Unterlagen zu erarbeiten und als Empfehlung für die Landesverwaltung im o. g. Handbuch zu veröffentlichen, um Konvertierungsprobleme zu minimieren. Es empfiehlt sich dafür ein Rückgriff auf die *Zusammenstellung archivrelevanter Normen und Standards elektronischer Speichermedien*⁶ und die Berücksichtigung der Übertragungsmöglichkeiten im Landesverwaltungsnetz sowie der hard- und softwareseitigen Voraussetzungen im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Abschließend sei noch einmal auf die am Anfang dieses Erfahrungsberichtes erwähnte Archivpflege- und Archivberatungsfunktion des Brandenburgischen Landeshauptarchivs im Land Brandenburg eingegangen: Die Empfehlungen für die Archivierungsformate und auch die Erfahrungen aus der Bewertung einzelner IT-Maßnahmen sind so aufzubereiten, daß sie den Kommunalarchiven als handhabbare Anleitungen zur Verfügung gestellt werden können, da v.a. im kommunalen Bereich einerseits die IT-Anwendungen stark verbreitet und uneinheitlich sind, andererseits die Besetzung der Archive selten so gut ist, daß sich unsere Fachkollegen intensiv mit dieser Materie beschäftigen könnten. So kommt es darauf an, in den Jahrestagungen des Landesarchivarsverbandes zu informieren und über Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt⁷ das gewonnene Material aufzubereiten und somit allen Fachkollegen in Brandenburg zur Verfügung zu stellen.

⁶ Michael Wettengel: Maschinenlesbare Datenträger: Zusammenstellung archivrelevanter Normen und Standards elektronischer Speichermedien. In: Der Archivar 48 (1995) Sp.461–472.

⁷ Brandenburgische Archive, Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg. Hg. vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv und dem Landesverband Brandenburg des Vereins deutscher Archivare.